

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung):**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kindergartens und für die Verpflegung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist – dies gilt auch dann, wenn das Kind durch einen Vertretungsberechtigten oder nur einen Personensorgeberechtigten angemeldet wurde. <sup>2</sup>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Betreuungsgebühren, Gebührensatz**

- (1) Für den Besuch des Kindergartens sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

Die Betreuungsgebühr beträgt:

- a) für den Zeitraum vom **01.09.2024 bis 31.08.2025**

**Kinder bis zum 3. Lebensjahr:**

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Buchungszeit von 4 Stunden  | 253,00 € |
| Buchungszeit bis 5 Stunden  | 305,00 € |
| Buchungszeit bis 6 Stunden  | 357,00 € |
| Buchungszeit bis 7 Stunden  | 409,00 € |
| Buchungszeit bis 8 Stunden  | 461,00 € |
| Buchungszeit bis 9 Stunden  | 513,00 € |
| Buchungszeit bis 10 Stunden | 564,00 € |

**Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr:**

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Buchungszeit von 4 Stunden  | 159,00 € |
| Buchungszeit bis 5 Stunden  | 188,00 € |
| Buchungszeit bis 6 Stunden  | 218,00 € |
| Buchungszeit bis 7 Stunden  | 248,00 € |
| Buchungszeit bis 8 Stunden  | 277,00 € |
| Buchungszeit bis 9 Stunden  | 307,00 € |
| Buchungszeit bis 10 Stunden | 337,00 € |

- b) für den Zeitraum vom **01.09.2025 bis 31.08.2026**

**Kinder bis zum 3. Lebensjahr:**

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| Buchungszeit von 4 Stunden | 268,00 € |
| Buchungszeit bis 5 Stunden | 323,00 € |
| Buchungszeit bis 6 Stunden | 379,00 € |
| Buchungszeit bis 7 Stunden | 434,00 € |

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Buchungszeit bis 8 Stunden  | 490,00 € |
| Buchungszeit bis 9 Stunden  | 545,00 € |
| Buchungszeit bis 10 Stunden | 600,00 € |

**Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr:**

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Buchungszeit von 4 Stunden  | 167,00 € |
| Buchungszeit bis 5 Stunden  | 198,00 € |
| Buchungszeit bis 6 Stunden  | 230,00 € |
| Buchungszeit bis 7 Stunden  | 261,00 € |
| Buchungszeit bis 8 Stunden  | 293,00 € |
| Buchungszeit bis 9 Stunden  | 324,00 € |
| Buchungszeit bis 10 Stunden | 356,00 € |

- (2) Zusätzlich wird ein monatliches Getränkegeld von 4,00 € erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Benutzungsgebühren für den Monat zu zahlen. <sup>2</sup>Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühren für den Monat zu zahlen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Zahlung des Getränkegeldes.  
<sup>4</sup>Wird ein Kind vor dem 15. eines Monats schriftlich abgemeldet, wird die Betreuungsgebühr zur Hälfte erhoben. Erfolgt die Abmeldung nach dem 15. eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Erhebung des Getränke- und Verpflegungsgeldes.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Krankheit, über den Zeitraum eines vollen Kalendermonats die Einrichtung nicht besuchen, wird auf Antrag, das für diesen Monat gezahlte Getränkegeld erstattet.
- (5) Ist das Alter des Kindes für die Berechnung des Betreuungsgeldes maßgeblich, so ändert sich der anzuwendende Satz des Betreuungsgeldes mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem das maßgebliche Alter erreicht wird.
- (6) <sup>1</sup>Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und dem Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. <sup>2</sup>Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.
- (7) <sup>1</sup>Werden Kinder, in begründeten Ausnahmefällen, nicht bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, so wird, für die erstmalig verspätete Abholung im Kalendermonat eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,00 € fällig. Je weiterer verspäteter Abholung im selben Kalendermonat wird, je angefangene Stunde der verspäteten Abholung, ein Viertel der maßgeblichen Betreuungsgebühr für eine Buchungszeit von vier Stunden, gem. § 3 Abs. 1, erhoben. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, bei der Abgabe eines Kindes vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit.

**§ 4 Verpflegungsgebühren, Gebührensatz, Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung; Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. <sup>2</sup>Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.



- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für den Zeitraum **01.09.2024 bis 31.08.2025** sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| Verpflegung an 5 Tagen pro Woche | 88,00 € |
| Verpflegung an 4 Tagen pro Woche | 70,40 € |
| Verpflegung an 3 Tagen pro Woche | 52,80 € |
| Verpflegung an 2 Tagen pro Woche | 35,20 € |
| Verpflegung an 1 Tag pro Woche   | 17,60 € |

Für den Zeitraum **01.09.2025 bis 31.08.2026** sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| Verpflegung an 5 Tagen pro Woche | 90,00 € |
| Verpflegung an 4 Tagen pro Woche | 72,00 € |
| Verpflegung an 3 Tagen pro Woche | 54,00 € |
| Verpflegung an 2 Tagen pro Woche | 36,00 € |
| Verpflegung an 1 Tag pro Woche   | 18,00 € |

- (3) <sup>1</sup>Kann ein Kind aufgrund Krankheit oder sonstiger Gründe die Einrichtung nicht besuchen oder endet die Betreuungszeit im Einzelfall vor 12:00 Uhr (§ 7 Benutzungssatzung), kann das Kind bis Donnerstag 16:30 Uhr der Vorwoche von der Mittagsverpflegung abgemeldet werden. <sup>2</sup>Die Abmeldung hat über die jeweils von der Einrichtung verwendeten App zu erfolgen. <sup>3</sup>Sofern die Nutzung der App nicht möglich ist, ist eine Abmeldung bis zum vorgenannten Termin über die Gruppenleitung vorzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Bei rechtzeitiger Abmeldung nach Abs. 3 kann eine anteilige Erstattung Verpflegungsgebühr erfolgen. <sup>2</sup>Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich nach Ablauf des Kindergartenjahres.

Pro Essen erfolgt, für den Zeitraum **01.09.2024 bis 31.08.2025** eine Gebührenerstattung von 4,40 € und für den Zeitraum vom **01.09.2025 bis 31.08.2026** in Höhe von 4,50 €.

Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurückerstattet.

## § 5 Sonstige Gebühren

- (1) Für Umbuchungen der Betreuungszeiten, welche den kostenfreien Umfang gemäß § 6 Abs. 6 der Benutzungsordnung überschreiten, wird je weiterer Umbuchung eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit; Zahlungsverkehr

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Kindergartens entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Versorgung mit Getränken entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht



unberührt. Das Getränkegeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen die Einrichtung nicht besucht. Für den Monat August ist die volle Gebühr nach § 3 Abs. 2 fällig.

- (3) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben. Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren auf Antrag wird in § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung geregelt.
- (4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils monatlich zum 1. eines Monats fällig.
- (5) Gebühren nach § 3 Absatz 7 und § 5 Abs. 1 werden jeweils monatlich zum 1. des auf die Inanspruchnahme folgenden Monats fällig.
- (6) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt im Kindergarten ist nicht zulässig.

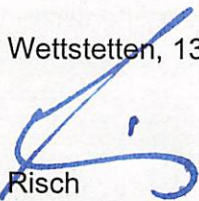
### **§ 7 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Wettstetten, 13.11.2025

  
Risch  
Erster Bürgermeister